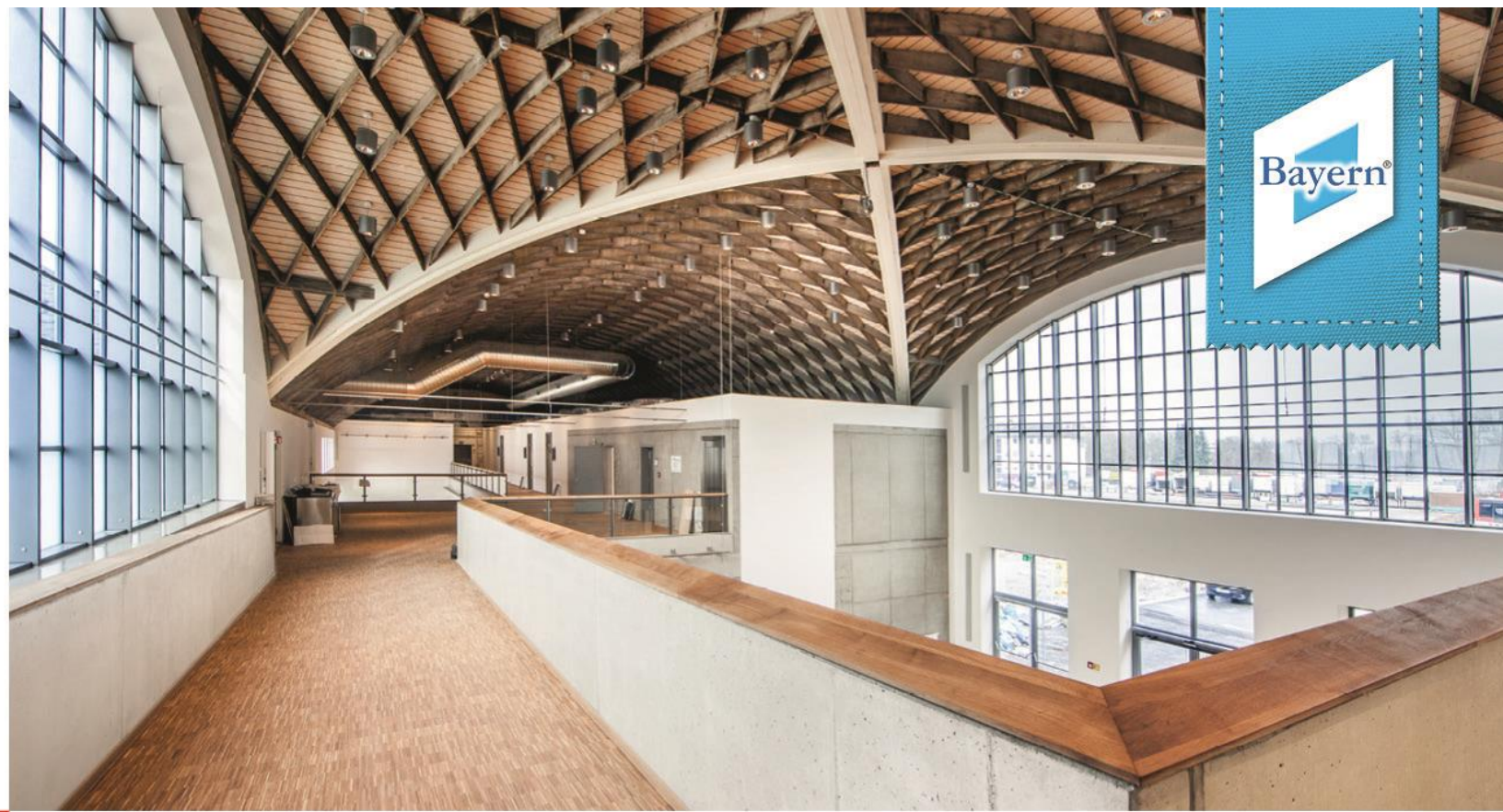




regensburg
tourismus GmbH

+ EIN UNTERNEHMEN,
DREI STANDORTE



WELTERBE
REGENSBURG

UNESCO-WELTERBE | WORLD HERITAGE

Hygienekonzept marinaforum und historische Säle

Stand: 05.07.2021

marinaforum
REGENSBURG

www.regensburg.de | www.marinaforum.de



Hygieneschutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern im marinaforum REGENSBURG.
Diese Rahmenschutz- und Hygienekonzept wird immer den aktuellen Entwicklungen angepasst.
Regelmäßige Abstimmung mit dem Ordnungs- und Gesundheitsamt Regensburg.
Stand: 05.07.2021

Allgemeine Maßnahmen:

- Überprüfung der Bestuhlung auf Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m zwischen den Plätzen.
- Hinweis der Besucher über die geltenden Richtlinien durch Aushänge und Ansagen (Quelle: BzGA Hygienetipps)
- Vorabinformation des Kunden ab Vertragsunterzeichnung über die geltenden Richtlinien in Haus
- Bereitstellung von Händedesinfektionsmittel-Spender
- FFP2-Maskenpflicht im gesamten Gebäude
- Ausschluss vom Besuch der Veranstaltung erfolgt bei:
 - Personen mit Kontakt zu COVID 19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 - bei Veranstaltungen mit Nachweispflicht Corona-negativ-Test – nur Zutritt für Geimpfte, Genesene, Getestete.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für „Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2

Infolge der stark dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie, die den Verordnungsgeber und die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet, die Schutz- und Hygieneanforderungen kontinuierlich fortzuschreiben, ist es möglich, dass nicht alle der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung umgesetzt werden müssen.

Es ist zu erwarten, dass infolge technischer Weiterentwicklung (z.B. Erfassung von Bewegungsdaten über Mobiltelefone) die aktuell notwendige Erfassung von Teilnehmerdaten entbehrlich werden kann.

Ebenso ist nicht auszuschließen, dass ergänzende Anforderungen gestellt werden.

Die Abstimmung der konkreten Inhalte des erforderlichen „Schutz- und Hygienekonzepts“ für die einzelne Veranstaltung und deren Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung – vom Veranstalter zu veranlassen.

Auf Anforderung wird er hierbei durch den Betreiber, auf Kosten und Risiko des Veranstalters unterstützt.

Maßnahmen, die der Betreiber (RTG) umsetzt

1. Aufplanung und Abstimmung der Maßnahmen

- Der Betreiber ist für die Erstellung der möglichen Aufplanungsvarianten für die Durchführung von Veranstaltungen unter Beachtung der geltenden Abstands-/Bemessungsregelungen verantwortlich (aktuell 1,5 m Abstand zw. den Besuchern)
- Der Betreiber ist für die Ermittlung der maximal zulässigen (zeitgleich) anwesenden Teilnehmerzahl für die Veranstaltung, zum Zeitpunkt des **Vertragsabschlusses** verantwortlich.
- Der Betreiber ist für das Überprüfen und Festlegen der maximal zulässigen (zeitgleich) anwesenden Teilnehmerzahl für die Veranstaltung für den Zeitpunkt der **Veranstaltungsdurchführung** verantwortlich.
- Der Betreiber stimmt mit dem Veranstalter ab, welche der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Veranstaltung zum geplanten Veranstaltungszeitpunkt zwingend erforderlich ist.
- Der Betreiber stellt die **zu erwartenden Kosten** für die Umsetzung der Schutz- und Hygienekosten für die Veranstaltung fest, insbesondere für Desinfektionsmittel, Mund-Nasenschutz, Verstärkung des Ordnungsdienstes, Sanitätsdienstes, Reinigungsdienstes sowie für Einweisungen, Kontrollmaßnahmen nach Maßgabe des Konzepts.

2. Registrierung und Erfassung der Teilnehmer

- Der Betreiber ist für die Registrierung und Erfassung der Namen und der Kontaktdaten aller Mitarbeiter des Betreibers, Dienstleister und Lieferanten, ggf. differenziert nach Veranstaltungsphasen verantwortlich, dies kann auch in digitaler Form erfolgen über die LUCA App oder die Corona-Warn-App.
- Der Betreiber ist für die Einholung der Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung verantwortlich.

3. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für „Schutz und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2

- Information aller weiteren während der Veranstaltung anwesenden Personen
Mitarbeiter, Dienstleister etc. – möglichst zeitnah vor der Veranstaltung – hinsichtlich aller aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten für die Veranstaltung (in Textform mit Bestätigung der Kenntnisnahme) unter besonderer Beachtung der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der fortgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG.

4. VA-Aufbau, Unterweisungen

- Der Betreiber ist für die Überprüfung der Registrierung aller in der Aufbauphase beteiligten Personen verantwortlich.
- Der Betreiber ist für die Unterweisung der Schutzpflichten für die Aufbauphase in Textform und, soweit möglich, mündlich vor Ort mit anschließender Bestätigung durch Unterschrift für eigene Beschäftigte und beauftragte Dienstleister verantwortlich.
- Der Betreiber ist für Zurverfügungstellung von Mund-Nasenschutz für die eigenen Beschäftigten und beauftragte Dienstleister (soweit nicht mitgeführt) verantwortlich.
- Der Betreiber ist für das Aufstellen von zusätzlichen Desinfektionsgeräten in Arbeitsbereichen, im Eingangsbereich und in Gastronomiebereichen verantwortlich.
- Der Betreiber ist für den Aufbau von Tischen / Stühlen nach reduziertem Bestuhlungsplan für die Veranstaltung verantwortlich.
- Der Betreiber ist für die Sperrung von fest eingebauten Sitzplätzen und Sitzplatzreihen gemäß festgelegtem Bestuhlungsplan verantwortlich.
- Der Betreiber ist für die Markierung von Abstandsflächen am Einlass und sonstigen Wartebereichszonen verantwortlich.
- Der Betreiber ist für das Herstellen und Aufstellen von „CORONA-Schutz-Hinweistafeln“ / LED- Monitorbilder „CORONA-Schutz“ verantwortlich.
- Der Betreiber ist für die Unterweisung, Einweisung des Veranstaltungsordnungsdienstes-VOD mit exakter Zonenfestlegung für jede VOD-Kraft zum Einschreiten bei Verstößen gegen Hygiene- und Abstandspflichten verantwortlich.
- Der Betreiber ist für die Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen für Türklinken, Toiletten, Stehtische, Theken, Sideboards und sonstige Flächen, von denen in der Aufbauphase und während der Veranstaltung ein erhöhtes Übertragungsrisiko ausgehen kann, verantwortlich. Der Betreiber muss einen dokumentierten Reinigungsplan mit Quittierungsnachweis für die Reinigungskräfte aufstellen.

5. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für „Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2

- Der Betreiber ist für die Aufstellung von Hinweisschildern und Anbringung von Aufklebern als Ermahnung für die einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten verantwortlich.

6. Besucher Anreise, Einlass

- Der Betreiber ist für die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen an Einlassbereichen verantwortlich.
- Der Betreiber ist für das Einrichten von Wartezonen zur Einhaltung der Abstandsregelungen mit Markierungen am Boden, Tensatoren, Flatterbändern etc. verantwortlich
- Der Betreiber ist für das Bewegen ausschließlich mit Mundschutz (FFP2-Maske) von Veranstaltungsteilnehmern in der gesamten Versammlungsstätte verantwortlich.

7. Veranstaltungslaufzeit

- Der Betreiber ist verantwortlich für die Lüftung in allen Räumen und Studios, eingestellt auf max. Luftaustausch und dabei möglichst hohe Luftwechselrate erzeugend; wenn möglich reiner Zuluftbetrieb. Zusätzlich Reinigungsintervalle für Filtersysteme sind zu überprüfen.
- Der Betreiber ist für die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Reinigungsstandards mit Dokumentation der Kontrolle verantwortlich.
- Der Betreiber ist verantwortlich für die Durchführung von Kontrollrundgängen durch VOD-unabhängiges Personal zur Überprüfung der Einhaltung vorgegebener Hygienestandards.
- Der Betreiber ist für das sofortige Eingreifen bei eventuellen Verstößen gegen Schutz- und Hygienestandards mit Ausübung des Hausrechts im Wiederholungsfall verantwortlich.
- Der Betreiber ist für den Umgang mit Mikrofonen verantwortlich:
 - Desinfektion eingesetzter Mikrofone nach jeder Nutzung
 - Poppschutz der Mikrofone regelmäßig wechseln
 - Ansteckmikrofone müssen durch den Redner selbst angelegt werden
 - Übergabe der Mikrofone erfolgt nur indirekt (ablegen und nehmen lassen)

8. Bewirtung

- Der Betreiber ist verantwortlich, dass:
 - Snacks und Naschartikel, Getränke als To-Go-Artikel ausgegeben werden oder auf den Tagungstischen einzeln verpackt bereitgestellt werden (keine offenen Kekse, kein offenes Obst, etc.)
 - Die Speisekartenbeschilderung (z. B. Tafel) gut lesbar ist.
 - Salate, Sandwiches, Desserts etc. in Einzelportionen entsprechen verpackt ausgegeben werden.
 - Eine Essensausgabe ausschließlich durch das Cateringpersonal erfolgt. Keine Selbstbedienung.
 - Besteck separat verpackt wird und durch das Cateringpersonal ausgegeben wird.
 - An Speisen- und Getränkeausgaben muss bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m ein Hustenschutz angebracht werden.
 - Mitarbeiter des Küchenpersonal Mund-Nasenschutz und ggf. Handschuhe, ein Haarnetz tragen.
 - Eine Markierung am Boden zur Einhaltung des Abstandes von 2 m besteht.
 - Die Reinigung von Geschirr, Besteck und auch Gläsern ausschließlich in Maschinen mit ausreichender Wassertemperatur (nicht in Kaltwasserbecken mit Bürsten) erfolgt
 - Der Betreiber ist verantwortlich die Empfehlungen der DEHOGA und die DGUV-Schrift „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für das Gastgewerbe“ zu beachten.

9. Besucherauslass, Abreise

- Der Betreiber ist für die Information der Teilnehmer vor Beendigung / Ende der Veranstaltung über das geplante Entleerungskonzept unter Einhaltung des Abstandsgebots verantwortlich.
- Der Betreiber ist für die Durchführung der Besucherlenkung in der Auslassphase gemäß festgelegtem Auslasskonzept ggf. unter Öffnung und Besetzung der Notausgangstüren verantwortlich.
- Der Betreiber ist für die Durchführung von Ansagen im Freigelände zur Vermeidung ungewollter Personenansammlungen vor der Halle verantwortlich.

10. Abbau

- Der Betreiber ist für die Unterweisung der Abbaukräfte hinsichtlich der weiterhin einzuhaltenden für den Abbau relevanten Schutz- und Hygienestandards verantwortlich.
- Der Betreiber ist verantwortlich für die Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen für Türklinken, Toiletten und sonstige Flächen, von denen in der Abbauphase ein erhöhtes Übertragungsrisiko ausgehen kann.

Maßnahmen die der Veranstalter umsetzen muss

1. Aufplanung und Abstimmung der Maßnahmen

- Abstimmung zwischen Betreiber und Veranstalter darüber (Festlegung), welche der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Veranstaltung zum geplanten Veranstaltungszeitpunkt zwingend erforderlich ist
- Der Veranstalter fällt die Entscheidungen: Durchführung / Verlegung / Absage der Veranstaltung
- Der Veranstalter ist für die Einholung der Genehmigung/Zustimmung (des Gesundheitsamts/ Ordnungsamts) für die Durchführung der Veranstaltung, soweit eine einzelfallbezogene Genehmigung für Veranstaltungen zusätzlich gefordert wird verantwortlich.

2. Registrierung und Erfassung der Teilnehmer

- Der Veranstalter ist für die Registrierung und Erfassung des Namens und der Kontaktdaten jedes Teilnehmers und Mitwirkenden auf Seiten des Veranstalters zwecks Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsherde verantwortlich.
- Der Veranstalter ist für die Einholung der Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung verantwortlich.
- Der Veranstalter ist für die Aufbewahrung der Teilnehmerdaten für 4 Wochen verantwortlich.
- Der Veranstalter ist für die Löschung der Teilnehmerdaten nach 4 Wochen verantwortlich.

- bei Veranstaltungen bei denen nur Personen welche **getestet** (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis), **geimpft** (Als geimpft gelten alle Menschen, die den vollen Impfschutz erreicht haben. Laut Verordnung ist dies der Fall, wenn nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung - in der Regel nach der zweiten Impfspritze - mindestens 14 Tage vergangen sind) oder **genesen** (Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Der PCR-Test müsse mindestens 28 Tage her sein, darf aber höchstens sechs Monate alt sein)

3. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für „Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2

- Information der Teilnehmer und Mitwirkenden auf Seiten des Veranstalters – möglichst zeitnah vor der Veranstaltung – hinsichtlich aller aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten für die VA (in Textform mit Bestätigung der Kenntnisnahme) insbesondere:
- Der Veranstalter ist verantwortlich für:
 - den Hinweis zum **Verbot der Veranstaltungsteilnahme** bei:
 - **Personen mit Kontakt zu COVID 19-Fällen in den letzten 14 Tagen**
 - **Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere**
 - **Personen die testpflichtige Veranstaltungen besuchen möchten, aber kein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung (siehe 2.) erbringen.**
 - die Einhaltung der aktuellen Abstandsregelung
 - das Tragen der FFP2-Maske bei jeglichem Bewegen von Veranstaltungsteilnehmern in der gesamten Versammlungsstätte. Ausnahme kann nach Absprache sein: NUR am Sitzplatz (wenn dies zulässig) darf FFP2-Maske abgelegt werden.
 - die Aufzüge im Gebäude dürfen nur einzeln betreten werden.
- Information der Teilnehmer und Mitwirkenden auf Seiten des Veranstalters – möglichst zeitnah vor der Veranstaltung – hinsichtlich aller aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten für die VA (in Textform mit Bestätigung der Kenntnisnahme) insbesondere:

4. VA-Aufbau, Unterweisungen seines Equipments

- Der Veranstalter ist für die Überprüfung der Registrierung aller in der Aufbauphase beteiligten Personen verantwortlich.
- Der Veranstalter ist für die Unterweisung der Schutzpflichten für die Aufbauphase in Textform und, soweit möglich, mündlich vor Ort mit anschließender Bestätigung durch Unterschrift für eigene Beschäftigte und beauftragte Dienstleister verantwortlich.
- Der Veranstalter ist verantwortlich für die Zurverfügungstellung von Mund-Nasenschutz/FFP2-Maske für die eigenen Beschäftigten und beauftragte Dienstleister.

5. VA-Laufzeit

- Der Veranstalter ist für die Belehrung der Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn anhand eines festgelegten Belehrungsstandards verantwortlich (analog Flugreise).

Erstellt von

Klaus Blobner

Meister der Veranstaltungstechnik

für

marinaforum REGENSBURG und historische Säle (Salzstadel und Thon-Dittmer-Palais)

ein Unternehmensbereich der Regensburg Tourismus GmbH (RTG)

Johanna-Dachs-Straße 46

93055 Regensburg

marinaforum@regensburg.de

marinaforum.de

auf Basis eines Konzeptes

(kanzleiLoehr

Waldburgstraße 12

53117 Bonn

Besprechungs-/Konferenzadresse

World Conference Center Bonn Platz der Vereinten Nationen 2

53113 Bonn

+49 228 931 991 46

v.loehr@kanzleiloehr.de www.kanzleiloehr.de

Das Konzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtssicherheit.

Die Textbausteine sind urheberrechtlich geschützt

Das Konzept ist für den Eigenbedarf erstellt und kann von fremden Dritten nicht herangezogen werden.

Eine Veröffentlichung, auch in Auszügen bedarf der Zustimmung der RTG.

Stand: Juli 2021

Frau Sabine Thiele
Geschäftsführung RTG

Herr Klaus Blobner
Leitung Veranstaltungsmanagement